

**Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung Madhouse gGmbH als Träger der freien  
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05801**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 29.03.2022 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Madhouse gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Trägerstruktur, Finanzierung und Darstellung der Tätigkeiten der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Bereich der Jugendhilfe</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Madhouse gGmbH wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anerkannte Träger</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung Madhouse gGmbH als Träger der freien  
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05801**

2 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 29.03.2022 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Nach rechtlicher Prüfung handelt es sich bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung.

Dies bedeutet, dass diese eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA) bedarf.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Madhouse gGmbH ist mit Schreiben vom 01.09.2021 beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS) gestellt worden, beim ZBFS am 23.09.2021 eingegangen und wurde an das Stadtjugendamt München per E-Mail am 20.12.2021 weitergeleitet.

**1 Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München**

Der Sitz der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist München.

Nach rechtlicher Beurteilung des ZBFS und der Landeshauptstadt

München/Stadtjugendamt ist die Zuständigkeit der Landeshauptstadt München (LHM) nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) gegeben, da sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

## **2 Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (Nr. 1)
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele (Nr. 2)
- Der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (Nr. 3) und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (Nr. 4).

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

### **2.1 Gesellschaftsstruktur/Trägerstruktur**

Der Träger ist im Handelsregister B beim Amtsgericht München eingetragen. Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Derzeit (Stand Januar 2022) hat der Verein ca. 34 Mitglieder.

### **2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe**

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist 1987 gegründet worden und entstand als stationäre heilpädagogisch-therapeutische und familienanalog geführte Kleinsteinrichtung. Sie hat die Zielsetzung, weitere Betreuungsmaßnahmen, Betreutes Wohnen und ambulante Erziehungshilfe anzubieten. Ergänzt wird das Angebotsspektrum über das überregionale Angebot durch eine Familien-, Paar- und Erziehungsberatungsstelle für Sinti und Roma.

#### **2.2.1 Einschätzung der Fachbereiche der Landeshauptstadt München Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien**

Im Rahmen des Umorganisationsprozesses der ambulanten Erziehungshilfe (AEH) in München bietet der Träger seit 2003 für die Sozialregionen 1/2/3 und 6/7 regionale und ab 2004 überregionale ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 41 i. V. m. §§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII an. Die AEH wird dann eingesetzt, wenn im Einzelfall ein ambulanter erzieherischer Bedarf durch die fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Trägers, in der Regel durch die Bezirkssozialarbeit (BSA), festgestellt wird und die AEH die notwendige und geeignete Hilfe darstellt. Bei der regionalen AEH betreut der Träger Familien, die in der jeweiligen Sozialregion leben, unabhängig vom kulturellen Hintergrund. Die überregionale AEH betreut

ausschließlich junge Menschen und deren Familien, die aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds als Sinti und Roma die spezifische Betreuung im Rahmen der AEH benötigen.

Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zielen AEH auf die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und ihrem Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). AEH unterstützen die Personensorgeberechtigten in ihrem Erziehungsvermögen, bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und in ihrer familiären Kompetenz. Das Wohl des jungen Menschen soll gewährleistet und eine Gefährdung abgewendet werden.

Dabei kommt der Einbeziehung des sozialen Umfelds, der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und -verantwortung sowie der Nutzung der individuellen Ressourcen und der Förderung der Selbsthilfekräfte in den Familien eine besondere Bedeutung zu.

Zusätzlich hat der Träger noch ein weiteres Angebot der Hilfe zur Erziehung. Er betreibt ein kleines, familienorientiertes Kinderheim in Augsburg, das auch durch die LHM belegt wird.

Die Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle dienen der Förderung und Unterstützung der Zielgruppe bei Entwicklungsfragen und Problemlagen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 8 Abs. 3, 8a, 16, 17, 18, 28, 36, 41 SGB VIII). Zu den Standards der Arbeit gehört der direkte und freiwillige Zugang der Ratsuchenden, Kostenfreiheit und Vertrauens- bzw. Datenschutz. Sinti und Roma leben in großen Familienverbänden, daher werden weitere Beratungs- und Hilfsangebote gemacht, die über die reine Jugendhilfe hinausgehen, aber insgesamt die Integrations-, Bildungs- und Lebensbewältigungschancen der Familienverbände und der in ihnen lebenden Mitglieder befördern.

Bei der Leistung Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Das Leistungsspektrum des Trägers ist vielseitig, u. a. Erziehungs- und Familienberatung, Beratung bei Trennung und Scheidung, Beratung bei Fragen des Umgangsrechtes, diagnostische, beraterische und therapeutische Hilfeleistungen. Bei Bedarf erfolgt die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 SGB VIII.

Die Beratungsstelle für Sinti und Roma begann ihre wichtige Arbeit 2010 zunächst mit der bescheidenen Ausstattung von zwei halben Fachkraftstellen. Die Fallzahl der pro Jahr beratenen Familien stieg von 53 im Jahr 2010 auf 191 im Jahr 2014.

Eine den Anliegen des Klientels angemessene Unterstützung war daher nicht mehr möglich.

Seit dem Haushaltsjahr 2016 ist der Träger Madhouse gGmbH in der Lage, mit Personalressourcen im Umfang von 3,5 VZÄ Fachkraftstellen zu arbeiten und sich um die Anliegen von Sinti- und Romafamilien zu kümmern.

Die Beratungsstelle hat zum Ziel, die Eltern möglichst frühzeitig zu erreichen und zu unterstützen. Eine statistische Auswertung von 2011 und 2020 zeigt, dass in 2011 ein Anteil von 32 % der Eltern mit Kindern im Alter von null bis sechs Jahren beraten wurde (in 2020 waren es 57 %). Ebenso sind Fortschritte in Bezug auf Bildungsinclusion zu verzeichnen: 2011 besuchten 43 % der beratenen Kinder eine sonderpädagogische Fördereinrichtung, in 2020 waren es noch 16 %. Die Anzahl der beratenen Familien hat sich im Laufe der Jahre von 50 (in 2011) auf fast 300 in 2020 gesteigert und damit versechsfacht.

Trotz dieser Erfolge über die Jahre sind Sinti und Roma nach wie vor offenen und verdeckten Diskriminierungen ausgesetzt. Der stetige Zuzug von Bevölkerung aus dem osteuropäischen Raum verstärkt die bestehenden Vorurteile. Darüber hinaus müssen die Integrationsbemühungen im Sinne eines erweiterten inklusiven Verständnisses so weiterverfolgt werden, dass die Mehrheitsgesellschaft den ethnischen Identitätswünschen offener gegenübersteht und Sinti und Roma die Bereitschaft zur Integration leichter gemacht wird. Ein Großteil der beratenen Familien fühlt sich allein aufgrund ihrer Abstammung diskriminiert. Dieses Empfinden hat Auswirkungen auf ihren Lebensalltag in Form von Ängsten gegenüber Behörden, fehlender Selbstsicherheit u. ä. Insbesondere die Unterstützung bei existentiellen Fragen des Lebens und bei der Erziehung der Kinder bietet die Möglichkeit zum Vertrauensaufbau und die Möglichkeit einer mehrjährigen Begleitung der Bildungswege der Kinder und Jugendlichen.

Die Auswirkungen der Pandemie (Lockdown) betreffen diese Volksgruppe besonders stark, so dass die Beratungszahlen stetig zunehmen und in 2020/2021 vor allem verstärkt Beratung zur Existenzsicherung angeboten werden musste. Wenn es gelingt, die Existenz der Familien zu sichern, so hat dies auch positive Auswirkungen auf eine gelingende Erziehung der Kinder.

Die Zusammenarbeit mit dem Träger besteht schon seit vielen Jahren. Der Träger ist für die Zielgruppe sehr engagiert. Anfragen seitens Fachsteuerung werden zügig beantwortet. Für die Zusammenarbeit mit dem Träger ist eine enge Abstimmung wichtig, so dass die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Angeboten und Projekten klar geregelt sind.

Das Sachgebiet Jugendsozialarbeit der Abteilung Kinder, Jugend und Familien (S-II-KJF/J) ist zuständig für das Projekt Khetni, das seit 2012 besteht. Bisher war Khetni ein Unterprojekt der Beratungsstelle Drom Sinti und Roma, Zuschussnehmerin war bisher die Diakonie Hasenberg. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt der Träger Diakonie Hasenberg und Madhouse mit dem Auftrag der Mediation für Schüler\*innen aus dem Kulturkreis der Sinti und Roma. Die Mediator\*innen aus dem Kulturkreis werden trägerübergreifend durch zwei Koordinator\*innen angeleitet. Khetni arbeitet an fünf Schulen mit festen Sprechzeiten (Umfang pro Schule zwischen fünf und 15 Wochenstunden) und an weiteren Schulen punktuell im Rahmen von Bedarfsmediation und Informationsveranstaltungen. Zu den Aufgaben gehören Beratung von Schüler\*innen, Schule und Elternhaus, offene Sprechstunden, Vermittlung in andere Angebote (z. B. Hausaufgabenhilfe, Ganztagschule), Einzelfallarbeit (auch Hausbesuche) und Veranstaltungen für die gesamte Schule zur Förderung der Sensibilisierung für die Belange der Zielgruppe. Das Projekt arbeitet erfolgreich hinsichtlich der Teilhabe der Zielgruppe und leistet einen wichtigen Beitrag gegen die Diskriminierung der betreuten Schüler\*innen. Hinzu kommt jeweils auch ein Wirkungseffekt auf die Familiensysteme der Kinder und Jugendlichen sowie auf Mitschüler\*innen und eine Zusammenarbeit mit der Schule, die sich positiv auf die Integration und schulische Entwicklung der Zielgruppe auswirkt.

Aus der Sicht der drei Sachgebiete des Stadtjugendamtes München erfüllt der Träger Madhouse gGmbH die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

### **Stellungnahme Regierung von Schwaben**

Zwischen der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Madhouse gGmbH und der Regierung von Schwaben besteht keine Kooperation in diesem Sinne, vielmehr ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet „Jugend und Soziales“, die zuständige Heimaufsicht für die stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung der Gesellschaft am Standort Obermedlingen (Landkreis Dillingen/Donau) nach § 45 SGB VIII sowie Artikel 45 AGSG.

Es ist zu keinen besonderen Auffälligkeiten des Trägers in deren Tätigkeitsbereich gekommen. Der Träger verfügt über eine gültige Betriebserlaubnis für sein heilpädagogisches Kleinheim in Obermedlingen.

### **2.2.2 Mitarbeiter\*innen**

Die gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung leistet ihre Tätigkeit derzeit (Stand September 2021) durch 24 Hauptamtliche, sechs bis acht Ehrenamtliche und zwei Honorarkräfte.

### **2.2.3 Finanzierung**

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird von den Vorstandsmitgliedern und in der Verwaltungstätigkeit ehrenamtlich geführt. Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung leistet ihre Arbeit hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge. Daneben finanziert sich die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Grundlage der „Rahmenleistungsvereinbarung Ambulante Erziehungshilfen München“, eine festgelegte einheitliche stellenbezogene pauschale Finanzierung. Darüber hinaus wird die gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der LHM bezuschusst.

## **3 Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Träger einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII liegen vor.

Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

In der Satzung (Anlage 2), in der Fassung vom 16.09.2016, heißt es unter § 2 Ziffer 1: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung und der Freien Wohlfahrtspflege.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- spezielle erzieherische, psychologische und therapeutische Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe,
- Durchführung von einzelstationären Maßnahmen (§§ 27 ff. SGB VIII),
- Betrieb einer heilpädagogischen Tagesstätte,
- Durchführung ambulanter Erziehungshilfen (§§ 22 ff. SGB VIII),
- (...)
- Beratung von Familien aus dem Kulturkreis der Roma und Sinti in Fragen der Erziehung,
- Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Roma und Sinti in Arbeit und Gesellschaft.
- (...)

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten ist zu erwarten. Sie bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, das die LHM vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist gemäß Art. 33 Abs. 5 Satz 1 AGSG verpflichtet, dem Sozialreferat/Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Madhouse gGmbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

## **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt**

z. K.

## **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

z. K.

Am

I. A.